

**Regelungen des Rektorats zur Ermöglichung von Online-Prüfungen in  
Umsetzung der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung  
vom 13.04.2023**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 82a des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16.09.2014 (GV. NRW 2014, S. 547), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 30. Juni 2022 (GV. NRW. S. 780b), in Verbindung mit § 16 Abs. 1 Satz 1 der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung vom 1. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1245), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. März 2023 (GV. NRW. S. 169), hat das Rektorat der Westfälischen Wilhelms-Universität die folgenden Regelungen erlassen:

**Teil 1: Allgemeine Bestimmungen**

**§ 1**

**Geltungsbereich**

<sup>1</sup>Diese Regelungen regeln die Durchführung von Prüfungen in elektronischer Form bzw. in elektronischer Kommunikation (Online-Prüfungen) an der Westfälischen Wilhelms-Universität. <sup>2</sup>Sie gilt sowohl für Online-Prüfungen, die in den Räumlichkeiten der Westfälischen Wilhelms-Universität abgelegt werden (Online-Präsenzprüfungen), als auch für Online-Prüfungen, die außerhalb von Räumlichkeiten der Westfälischen Wilhelms-Universität abgelegt werden (Online-Fernprüfungen).

**§ 2**

**Planung von Online-Prüfungen**

- (1) <sup>1</sup>Im Sommersemester 2023 sind die Fachbereichsräte probeweise berechtigt, durch Fachbereichsratsbeschluss die in den Prüfungsordnungen geregelten Prüfungen durch ausschließlich digital durchgeführte Prüfungen zu ersetzen, wenn sich das Format der Prüfung für ein Angebot in ausschließlich digitaler Form insbesondere didaktisch eignet. <sup>3</sup>Die Fachbereiche machen den Prüfungsmodus in geeigneter Weise und mit einem angemessenen Vorlauf bekannt.
- (2) <sup>1</sup>Art, Dauer und Gegenstand der Online-Prüfungen richten sich nach den Vorgaben der jeweiligen Prüfungsordnung. <sup>2</sup>Der Schwierigkeitsgrad von Online-Prüfungen muss dem von Präsenzprüfungen entsprechen. <sup>3</sup>Von den Regelungen der Prüfungsordnungen zum Gebrauch von Hilfsmitteln kann abgewichen werden, vorausgesetzt die Prüflinge werden über diese Änderung mit angemessenem Vorlauf informiert.

### § 3

#### Datenschutz und Datenverarbeitung

- (1) <sup>1</sup>Die Prüflinge werden auf die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten sowie die nach Art. 13 in Verbindung mit Art. 12 der EU-Datenschutzgrundverordnung zu erteilenden Informationen hingewiesen. <sup>2</sup>Sie werden in diesem Zusammenhang neben den organisatorischen Bedingungen insbesondere über die technischen Anforderungen an die einzusetzenden Kommunikationseinrichtungen, die für eine ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung erfüllt sein müssen, über die Art der Authentifizierung und gegebenenfalls einer Videoaufsicht informiert.
- (2) <sup>1</sup>Im Rahmen von digital gestützten Prüfungen dürfen personenbezogene Daten verarbeitet werden, soweit dies zur ordnungsgemäßen Durchführung der Prüfung erforderlich ist. <sup>2</sup>Dies gilt insbesondere für Zwecke der Authentifizierung und Beaufsichtigung. <sup>3</sup>Die Universität stellt sicher, dass die bei der Durchführung von Online-Prüfungen anfallenden personenbezogenen Daten im Einklang mit den datenschutzrechtlichen Anforderungen verarbeitet werden. <sup>4</sup>Davon unberührt bleiben die Protokollierung von Prüfungen und die Archivierung von Prüfungsunterlagen.
- (3) <sup>1</sup>Bei digital gestützten Prüfungen sind Lernmanagementsysteme, Prüfungsplattformen, Videokonferenzsysteme und andere technische Hilfsmittel so zu verwenden, dass notwendige Installationen auf den elektronischen Kommunikationseinrichtungen der Prüflinge nur unter den folgenden Voraussetzungen erfolgen:
1. die Funktionsfähigkeit der elektronischen Kommunikationseinrichtungen wird außerhalb der Prüfung nicht und währenddessen nur in dem zur Sicherstellung der Authentifizierung sowie der Unterbindung von Täuschungshandlungen notwendigen Maße beeinträchtigt,
  2. die Informationssicherheit der elektronischen Kommunikationseinrichtungen wird zu keinem Zeitpunkt beeinträchtigt,
  3. die Vertraulichkeit der auf den elektronischen Kommunikationseinrichtungen befindlichen Informationen wird zu keinem Zeitpunkt beeinträchtigt und
  4. gegebenenfalls für die Prüfung notwendige Installationen können nach der Prüfung vollständig deinstalliert werden.
- (4) <sup>1</sup>Die Aufzeichnung von Online-Prüfungen ist unzulässig, ebenso die Verarbeitung biometrischer Daten, der Einsatz automatisierter Überwachungsprogramme und der Einsatz mehrerer Kameras.

#### Teil 2: Besondere Bestimmungen zur Durchführung von Online-Fernprüfungen

### § 4

#### Authentifizierung

- (1) <sup>1</sup>Die an Online-Prüfungen teilnehmenden Prüflinge müssen sich vor Beginn oder während der Prüfung bei der oder dem Prüfenden bzw. der Aufsichtsperson authentifizieren. <sup>2</sup>Die Authentifizierung der Prüflinge erfolgt einzeln und damit unter Ausschluss der übrigen Prüflinge. <sup>3</sup>Die Authentifizierung erfolgt mithilfe eines gültigen amtlichen Lichtbildausweises, der auf Aufforderung in die Kamera des verwendeten Endgeräts gezeigt werden muss, oder mittels eines anderen zur einwandfreien

Identifizierung geeigneten Verfahrens. <sup>4</sup>Nicht relevante Daten des Identifikationsdokuments (z.B. die Ausweisnummer) können bei der Sichtung verdeckt oder zuvor abgeklebt werden. <sup>5</sup>Ist eine eindeutige Authentifizierung aufgrund nicht ausreichender Bild- und Tonqualität bzw. fehlender Erkennbarkeit nicht möglich, ist die Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen.

- (2) <sup>1</sup>Eine Speicherung der im Zusammenhang mit der Authentifizierung verarbeiteten Daten über eine technisch notwendige Zwischenspeicherung hinaus erfolgt nicht. <sup>2</sup>Personenbezogene Daten aus der Zwischenspeicherung werden unverzüglich gelöscht.

## **§ 5**

### **Prüfungsumgebung**

- (1) <sup>1</sup>Es obliegt den Prüflingen, sich vor einer Prüfung über die technischen Anforderungen zu informieren. <sup>2</sup>Die Prüflinge müssen in jedem Fall über ein mit Kamera und Mikrofon ausgestattetes Endgerät sowie über einen gemeinhin stabilen Internetzugang verfügen.
- (2) <sup>1</sup>Für die Dauer der Prüfung dürfen sich in dem Raum, den der Prüfling für die Prüfung nutzt, außer ihm keine weiteren Personen aufhalten. <sup>2</sup>Die Prüflinge stellen sicher, dass während der Prüfung möglichst keine Störungen (Telefon, Besuche etc.) auftreten.
- (3) <sup>1</sup>Die Prüflinge stellen ihre Kameras während der gesamten Prüfung so ein, dass Gesicht und Oberkörper sichtbar sind. <sup>2</sup>Die Verwendung eines virtuellen Hintergrundes ist unzulässig.

## **§ 6**

### **Täuschungsverdacht, Störungen**

- (1) <sup>1</sup>Im Falle eines Täuschungsverdachts sind die Prüflinge verpflichtet, auf Aufforderung ihren Bildschirm zu teilen und/oder durch Drehen der Kamera (360-Grad-Schwenk) überblicksartig zu zeigen, dass sich in ihrem Blickfeld keine Hilfsmittel oder weiteren Personen befinden.
- (2) <sup>1</sup>Im Falle einer Unterbrechung der Internetverbindung entscheiden die Aufsichtspersonen bzw. die Prüfenden je nach Einzelfall, ob die Prüfung fortgesetzt oder abgebrochen wird.
- (3) <sup>1</sup>Sämtliche Störungen im Prüfungsablauf werden im Prüfungsprotokoll nach Art, Umfang und Dauer protokolliert.

## **§ 7**

### **Open-Book-Klausuren**

<sup>1</sup>Die §§ 4 bis 6 gelten nicht für Online-Fernprüfungen, bei denen beliebige Hilfsmittel verwendet werden dürfen (Kofferklausuren, Open-Book-Klausuren, Take Home Exams). <sup>2</sup>Die Teilnahme an einer solchen

Prüfung kann die Abgabe einer Eigenständigkeitserklärung voraussetzen. <sup>3</sup>In ihr haben die Prüflinge zu erklären, dass sie die Prüfung selbstständig und ohne fremde Hilfe bearbeitet haben.

## **§ 8**

### **Mündliche Online-Prüfungen**

- (1) <sup>1</sup>Als Online-Fernprüfungen durchgeführte mündliche Prüfungen (mündliche Online-Prüfungen) werden von mindestens zwei Prüfenden oder einer prüfenden und einer beisitzenden Person abgenommen. <sup>2</sup>Abweichend von den Regelungen der Prüfungsordnungen sind zu mündlichen Online-Prüfungen keine Zuhörenden zugelassen. <sup>3</sup>Dies gilt nicht für mündliche Prüfungen im Rahmen von Promotionen.
- (2) <sup>1</sup>Prüfende und Beisitzende halten sich während der gesamten Dauer der mündlichen Online-Prüfung im Erfassungsbereich der Kamera auf. <sup>2</sup>Sie gewährleisten ebenso wie die Prüflinge den störungsfreien Prüfungsablauf.
- (3) <sup>1</sup>Wird während einer mündlichen Online-Prüfung ein digitales Whiteboard genutzt, soll die Bildschirmansicht des Prüflings abweichend von § 6 Abs. 1 nicht nur anlassbezogen, sondern während der gesamten Prüfungsdauer geteilt werden.
- (4) <sup>1</sup>Abweichend von § 5 Abs. 3 Satz 3 können sich die Prüflinge bei mündlichen Gruppenprüfungen während des Prüfungsgesprächs gegenseitig sehen.
- (5) <sup>1</sup>Wird ein Prüfungsgespräch nach einer Störung fortgesetzt, können die Prüfenden es mit einer neuen Frage fortsetzen.
- (6) <sup>1</sup>Während der Notendiskussion verlassen die Prüflinge die Videokonferenz. <sup>2</sup>Nach der Notenfindung werden sie auf geeignete Art, etwa per E-Mail, informiert und loggen sich sodann zur Notenverkündung wieder in die Videokonferenz ein.

## **Teil 3: Schlussbestimmungen**

### **§ 9**

#### **Geltungsdauer**

Diese Regelungen treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) in Kraft. Sie gelten bis zum Ende des Sommersemesters 2023.

---

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorats der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 06.04.2023. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Münster, den 13.04.2023

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes W e s s e l s